



Gemeinde Nordhastedt

Satzung **der Gemeinde Nordhastedt über den Schutz ortsprägender Bäume**

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz - LNatschG - in der Fassung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 215) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 159) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertreter der Gemeinde Nordhastedt am 15.02.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Schutzzweck**

Zur Belebung und zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter wird in der Gemeinde Nordhastedt der ortsprägende Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Nordhastedt.

§ 3 **Schutzgegenstand**

1. Nach dieser Satzung werden die in einem Katalog im einzelnen aufgeführten Bäume (Anlage 1) geschützt.
2. Bäume, die als Naturdenkmale erfasst sind, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 4 Schutzbestimmungen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
2. Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
 - 2.1 Das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer wasserundurchlässigen Decke.
 - 2.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen.
 - 2.3 Die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
3. Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
4. Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Pflege-, Erhaltungs-, Schutzmaßnahmen und Ersatzpflanzungen

1. Der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Die Entscheidung hierin obliegt der Gemeindevertretung.
2. Der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück des Eingriffs durchzuführen. Die Entscheidung hierzu obliegt der Gemeindevertretung.
3. Auf Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten entscheidet die Gemeindevertretung, ob und in welchem Umfang eine Unterstützung durch die Gemeinde möglich ist.

§ 6

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

1. Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
 - 1.1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - 1.2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
 - 1.3. die der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - 1.4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
 - 1.5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
2. Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 7

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

1. Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:500 in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, in der der Standort des betroffenen Baumes eingezeichnet ist. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
2. Antragsberechtigt ist die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten.
3. Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
4. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Benehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
5. Die Absätze 1 – 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 8

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

1. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
2. Mit der Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 54 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre/seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 bis höchstens 19 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Wer als Eigentümerin/als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 4 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder eine Befreiung nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten.
2. Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 1 Satz 1 die Eigentümerin/den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten bis zu Höhe des Schadenersatzanspruchs. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
3. Steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat sie oder er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie oder er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.
3. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhastedt, den 15. Februar 1995

Tiessen
-Bürgermeister -

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Nordhastedt über den Schutz ortsprägender Bäume

lfd. Nr.	Straßen (alphabetisch)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Arten der Bäume (ggf. Anzahl)	Bemerkung(en)
1	Bahnhofstraße	Nordhastedt	6	186/2, 185, 182, 181/1, 177, 189, 176/2, 175, 174, 173, 172/3	Linden	
2	Bahnhofstraße Parkplatz Bahnhofsgaststätte	Nordhastedt	6	183/2	2 Linden, 1 Rotbuche, 6 weitere verschiedene Bäume	
3	Bahnhofstraße vor den Privathäusern (u. a. Brohmann)	Nordhastedt	6	178/1, 178/2	Winterlinden	
4	Eichenweg	Nordhastedt	2	84	Eiche vorn rechts am Container	
5	Fuhlenweg (Steffen)	Nordhastedt	6	16, 17/8	Linden um den Hof	
6	Fuhlenweg	Nordhastedt	6	15/13, 15/12	diverse Eschen zwischen Bach und Tennisplatz	
7	Gaushorner Straße	Nordhastedt	5	38/5, 40/7, 40/9, 40/5, 37/4	Kastanienreihe	
8	Hauptstraße Zentralgarten	Nordhastedt	6	26/6, 25/5, 26/5, 150/22	Baumreihe	

lfd. Nr.	Straßen (alphabetisch)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Arten der Bäume (ggf. Anzahl)	Bemerkung(en)
9	Hauptstraße Banderob, Paulmann, Klatt	Nordhastedt	6	139/3, 42/10, 42/8, 42/6, 40/3 Bürgersteige 139/2, 42/9, 42/7, 42/5, 40/2	Reste einer Baumallee	
10	Hauptstraße ZOB	Nordhastedt	6	47/3, 47/2	Säuleneiche	
11	Hauptstraße (Welzlein)	Nordhastedt	6	62/11	Bergahorn	
12	Hauptstraße/ Ecke Meiereistraße	Nordhastedt	6	135/4	2 Linden	Ole Schriewerie
13	Hauptstraße (Becker/Tiessen)	Nordhastedt	6	73/11, 73/22	Eiche	
14	Hauptstraße (Kliem)	Nordhastedt	2	101/9, 103/2	Rotbuche	
15	Hauptstraße (Richtung Moh)	Nordhastedt Nordhastedt	5 6	32/1 17/7, 26/6, 26/4, 17/5	diverse Linden u. a. stärkste Linde in der Gemeinde (Umfang 3,60 m)	
16	Heider Straße (J. Clasen)	Nordhastedt	6	10/4	2 Blutbuchen, 1 Eiche	
17	Heider Straße (M. H. Tiessen)	Nordhastedt	6	5/3	Rotbuche	

lfd. Nr.	Straßen (alphabetisch)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Arten der Bäume (ggf. Anzahl)	Bemerkung(en)
18	Kirchhofstraße, Friedhof	Nordhastedt	6	67/5, 67/7, 168/4, 168/6, 169/2, 170/4, 173, 174, 175, 176/1, 177, 178/1	Einfassung mit Winterlinden, Rotbuche auf dem Rondell	
19	Kirchhofstraße Feuerwehrhaus	Nordhastedt	6	54/5	Bergahorn	
20	Kirchhofstraße Grillplatz	Nordhastedt	6	54/4, 54/5	Rotbuche	
21	Kirche	Nordhastedt	6	64/6, 64/2, 64/5, 64/4, 141/4, 141/5, 141/2	Baumbestand um Kirche und Pastorat	
22	Kleine Straße (K. Huß)	Nordhastedt	6	82/7	Doppel- und Dreifachbuche	
23	Meiereistraße (V. Paulsen)	Nordhastedt	6	15/8, 15/12	Eiche am Schleswaghaus	
24	Meiereistraße (Schnauer/BONA)	Nordhastedt	6	117/5	Rotbuche	
25	Merjenhemmsweg (P. Grönland)	Nordhastedt	6	83/2	Eiche	Einzelbaum vor der Koppel von P. Grönland
26	Postweg (Höhrmann/Post)	Nordhastedt	6	133/3	Kastanie	
27	Schmiedestraße (Johann Karstens)	Nordhastedt	6	102/3, 146, 91/5, 91/4	Eichen, Eschen	

lfd. Nr.	Straßen (alphabetisch)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Arten der Bäume (ggf. Anzahl)	Bemerkung(en)
28	Schule	Nordhastedt	6	43/8	Lindenreihe abgängig durch Blitz und Pilzbefall	Hausmeisterwohnung, Schulhof
29	OT Fiel	Fiel	1	20/1, 21/1, Bürgersteig = 20/2, 21/2	Kastanie	Hans-Werner Pieper
30	OT Fiel	Fiel	2	48/10, Bürgersteig 85/7	verschiedene Bäume	Ehrenmal
31	OT Fiel	Fiel	2	46/8, 46/3, 46/4, 46/5	5 Kastanien	Fiel 21
32	OT Fiel	Fiel	1	34/4	Linde/Kastanie	Lindemann
33	OT Fiel	Fiel	1	236/29	Esche/Kastanie	Mrugalle
34	Riese	Nordhastedt	4	44/1	Esche	Beiroth
35	Riese	Nordhastedt	4	85/1	Schwarzerle	Juister
36	Riese	Osterwohld	4	3/1	2 Ulmen/1 Linde	Peters
37	Riese	Osterwohld	4	7	Esche	Knuth
38	Riese	Nordhastedt	4	93/1	2 Kastanien/1 Esche (Einfahrtsbereich)	Stöhrfeldt
39	Osterwohld	Nordhastedt	5	111/7	2 Eichen	Refisch
40	Osterwohld	Osterwohld	2	11/3	Kastanienallee	Wichmann

lfd. Nr.	Straßen (alphabetisch)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Arten der Bäume (ggf. Anzahl)	Bemerkung(en)
41	Osterwohld	Osterwohld	2	110/1	2 Linden	Zielke
42	Osterwohld	Osterwohld	2	156/1	2 Eichen	gegenüber Stall Zielke (hinter Draeger)
43	Osterwohld	Osterwohld	2	36/2	Baumbestand	Denkmal
44	Osterwohld	Osterwohld	2	94/11	Linde	Jakobs
45	Osterwohld	Osterwohld	2	37/2, 42	Eichenreihe	Schusterkate Osterwohld
46	Westerwohld	Westerwohld	1	59/1	große Eiche	Kruse
47	Westerwohld	Westerwohld	1	30/5	Lindenbestand	Madjera-Stiftung